

# Ethik in der bibliothekarischen Praxis

## NS-Schrifttum in Bibliotheken aus rechtlicher Sicht

Dr. Arne Upmeier  
Universitätsbibliothek Ilmenau



# Aus dem IFLA-Code of Ethics

*„Die Notwendigkeit, Ideen und Informationen auszutauschen, wird in einer seit Jahrhunderten an Komplexität zunehmenden Gesellschaft immer wichtiger. Diese Entwicklung bildet die Grundlage für Bibliotheken und die bibliothekarische Berufspraxis.“*

# Aus Art. 5 Grundgesetz

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. [...] Eine Zensur findet nicht statt.

... aber *das* wollen wir auch nicht:



© Enda Nausution: <https://www.flickr.com/photos/enda/491004067>

# Die Diskussion um die kritische Ausgabe von „Mein Kampf“

- Am 1. Januar 2016 wird „Mein Kampf“ ‚gemeinfrei‘.
- Das  **Institut für  
Zeitgeschichte**  
München-Berlin bereitet eine kritische Edition vor, die im Januar 2016 erscheinen soll.
- Ende 2013 zieht die Bayerische Landesregierung die Förderung zurück.
- Die Justizminister erklären, dass die (unkommentierte) „Verbreitung“ des Buches auch nach 2016 verboten bleiben soll.

## Urheberrecht schützt:

- Persönlichkeitsrechte des Urhebers
- Wirtschaftliche Verwertung

## Strafrecht schützt:

- Individuelle Rechtsgüter, wie z.B. Leben, Ehre, Vermögen, Andenken Verstorbener etc.
- Allgemeine Rechtsgüter, wie z.B. Frieden, Demokratie oder öffentliche Ordnung

## Jugendschutz schützt:

- Die gesunde (auch geistige und soziale) Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

# Urheberrecht

Goebbels Tagebücher: Cordula Schacht  
(Nachlassverwalterin Goebbels ./.  
Random House.

Verwendung von umfangreichen Zitaten in  
einer Biografie.

# Was kommt beim Strafrecht in Frage?

1. § 86 StGB – Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
2. § 130 StGB – Volksverhetzung
3. § 189 StGB – Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

# § 86 StGB

## (1) Wer Propagandamittel

[...] , die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird [...] bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften [...], deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

# § 86 StGB

**BGH 1979:** Verbreitung von „Mein Kampf“ ist nicht zwangsläufig strafbar, weil es sich *»um eine vorkonstitutionelle Schrift handelt, aus deren unverändertem Inhalt sich eine Zielrichtung gegen die in der Bundesrepublik Deutschland erst später verwirklichte freiheitliche demokratische Grundordnung noch nicht ergeben konnte.«* (BGHSt 29, 73, 75)

# § 130 StGB

(2) [Es] wird bestraft, wer

1.eine Schrift ... verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren eine Schrift anbietet, überlässt oder zugänglich macht, die

a)zum Hass ... gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer ... Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,

b)zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder

c)die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

2.einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt mittels ... Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

3.eine Schrift ... des in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalts ... vorrätig hält, ..., um sie ... im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

[...]

(7) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

# § 130 StGB

§ 130 StGB hat einen anderen *Schutzzweck* als § 86 StGB (Volksverhetzung): Aufrechterhaltung des „öffentlichen Friedens“.

➔ Handlungen die nicht geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören, sind nicht verboten.

# § 189 StGB

*Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird ... bestraft.*

Aber: Selbst wer zum Mord aufruft, verunglimpft nicht automatisch die späteren Mordopfer. Die Schriften richten sich also meist nicht gegen das Andenken der Verstorbenen (anders als z.B. wenn jemand den Massenmord in den KZs leugnet - „Auschwitz-Lüge“).

# Jugendschutz

1. Liste der jugendgefährdenden „Trägermedien“ („Index“) enthält keine vorkonstitutionellen Medien.
2. Verboten sind aber auch alle Medien, die „offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.“ (§ 18 JuSchG)

# Praktische Hinweise I

- I. Es kommt auf den konkreten Zusammenhang an!
  1. Keine Ausleihe außer Haus.
  2. Nach Möglichkeit Nutzung nur unter Aufsicht (Sonderlesesaal?)
  3. Schriftliche Bestätigung der Nutzung ausschließlich zu den in § 86 Abs. 3 StGB genannten Zwecken (siehe oben. Aber: Datenschutz beachten!)
  4. Keine Werbung
  5. Alterskontrolle

# Praktische Hinweise II

## II. Jugendschutz beachten!

1. Einwilligung der Erziehungsberechtigten
2. Evtl. auch Bestätigung der Lehrer/in, dass Buch z.B. für ein Schulprojekt gebraucht wird
3. Einzelfallentscheidung: Bei jedem konkreten Verdacht, dass andere Zwecke verfolgt werden oder es Anhaltspunkte gibt, dass die Persönlichkeitsentwicklung Schaden nehmen könnte: Ablehnen!

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Antworten: Jetzt oder später unter  
[arne.upmeier@tu-ilmenau.de](mailto:arne.upmeier@tu-ilmenau.de)